

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Naurath vom 10.12.2015
in der Fassung der II. Nachtragssatzung vom 01.01.2023
(Friedhofsgebührensatzung)

(Bereinigte Fassung)

Der Ortsgemeinderat Naurath hat am 08.09.2015 und 08.12.2015 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 30.08.2002 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 26.11.2012 außer Kraft.

Naurath, den 10.12.2015
Ortsgemeinde Naurath

gez. Jürgen Pull, Ortsbürgermeister (DS)

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung Naurath/Eifel

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 13 der Friedhofsatzung für Verstorbene 375,00 €

II. Gemischte Grabstätten

Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab nach § 13a der Friedhofsatzung je Jahr der verbleibenden Restzeit 12,50 €

III. Urnengrabstätten

a) in Grabfeldern mit allg. / bes. Gestaltungsvorschriften

Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 15 der Satzung
- Beisetzung 1. Urne 255,00 €
- Beisetzung 2. Urne: je Jahr der verbleibenden Restlaufzeit 8,50 €

b) in Grabfeldern für Grünfeldbestattungen

Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 15 der Satzung
- Beisetzung 1. Urne (Preis inkl. der Namensplatte) 1.200,00 €
- Beisetzung 2. Urne: je Jahr der verbleibenden Restlaufzeit 26,50 €
zuzügl. Kosten für neue Namensplatte 400,00 €

IV. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr
a) Doppelgrabstätte 55,00 €
b) je weitere Grabstätte 27,50 €

V. Ausheben und Schließen der Gräber

Es werden erhoben:

- für eine Sargbestattung von Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr 640,00 €
- für eine Urnenbeisetzung 210,00 €

Eventuelle Zusatzleistungen:

- Gestellung Verschalung 40,00 €
- Gestellung Laufrost 40,00 €
- Räumen Fundament 200,00 €
- Räumen Aufwuchs 60,00 €
- Einsatz Tauchpumpe 90,00 €
- Einsatz Kompressor / Stunde 110,00 €

Bei Beerdigungen / Beisetzungen an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag wird ein weiterer Zuschlag in Höhe von 10 % anfallen, welcher ebenfalls an den Zahlungspflichtigen weiterberechnet wird.

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 65,00 €
für jeden weiteren Tag 17,50 €
b) einer Urne bis zu 10 Tagen 65,00 €
für jeden weiteren Tag 17,50 €

VIII. Grabgestaltung, Einfassung, Fundament, Plattenbelag

Die Kosten betragen

- | | |
|-------------------|-----------------|
| a) pro Reihengrab | 130,00 € |
| b) pro Urnengrab | 65,00 € |

IX. Abräumen der Grabstellen durch die Gemeinde

Für das Abräumen und Entsorgen von Grabmälern, Einfassungen und Bewuchs werden erhoben:

- | | |
|------------------------------|-----------------|
| a) für eine Einzelgrabstelle | 125,00 € |
| b) für eine Doppelgrabstelle | 180,00 € |

Hinweis:

Die Friedhofsgebührensatzung vom 10.12.2015 ist am 30.01.2016 in Kraft getreten.

Die I. Nachtragssatzung vom 11.01.2020 ist am 17.01.2020 in Kraft getreten.

Die II. Nachtragssatzung vom 01.01.2023 ist am 01.01.2023 in Kraft getreten.